



## Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste

19. April 1994  
(Stand: 1. Januar 2024)



**BEVÖLKERUNGSDIENSTE** Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg  
Tel. 044 829 81 82, [bevoelkerungsdienste@opfikon.ch](mailto:bevoelkerungsdienste@opfikon.ch), [www.opfikon.ch](http://www.opfikon.ch)

# Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

## Präambel

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf § 175 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Zürich (GOG) in Verbindung mit §§ 171 ff. GOG sowie Art. 25 der Polizeiverordnung vom 2. Oktober 2023, folgendes Reglement mit zugehöriger Bussenliste:

### Art. 1

Zweck

Übertretungen der Polizeiverordnung vom 2. Oktober 2023 können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem vom eidgenössischen Recht festgelegten Maximum geahndet werden.

### Art. 2

Zuständigkeit

Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.

### Art. 3

Ermächtigte Personen

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

### Art. 4

Verfahren

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen oder ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen. Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig. Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

### Art. 5

Verzeigung

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten Anzeige:

- a Wenn eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann,
- b Wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

### Art. 6

In Kraft treten

- <sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren gemäss Stadtratsbeschluss vom 19. April 1994.
- <sup>2</sup> Das Reglement tritt durch Beschluss des Stadtrats vom 19. April 1994 per 6. Juni 1994 in Kraft.

# Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

## STADTRAT OPFIKON

Präsident:



Roman Schmid

Stadtschreiber:



Willi Bleiker

## Opfikon, Mai 2023

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 19. April 1994 per 6. Juni 1994

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 29. November 2005 per 1. Januar 2006

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 24. Juni 2008 per 1. August 2008

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 9. Mai 2023

Inkraftsetzung der Änderungen durch Stadtratsbeschluss vom: 21. November 2023 per 1. Januar 2024

## **Bussenliste**

Das Statthalteramt Bülach hat die Bussenliste am 22. November 2023 genehmigt.

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Stadt Opfikon vom 2. Oktober 2023.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1.	Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung (Art. 3 Abs. 1)	CHF	200
2.	Angabe von falschen Personalien sowie Ungehorsam gegenüber Polizei, Behörden und Kontrollorganen (Art. 3 Abs. 2)	CHF	200
3.	Störung der polizeilichen Tätigkeit oder Einmischung Dritter in der Dienstausübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte (Art. 4 Abs. 1)	CHF	200

### **II. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung**

4.	Stören der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 5 Abs. 1)	CHF	200
5.	Erschrecken oder mutwillige Gefährdung von Personen und Tieren (Art. 5 Abs. 1 lit. a)	CHF	150
6.	Erregen von öffentlichem Ärger (Art. 5 Abs. 1 lit. b)	CHF	150
7.	Verursachen von Unfug (Art. 5 Abs. 1 lit. c)	CHF	100
8.	Werfen von Gegenständen gegen fremdes Eigentum (Art. 5 Abs. 1 lit. d)	CHF	100
9.	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen, Notsignalen oder Rettungsgeräten und ähnlichen Vorrichtungen (Art. 5 Abs. 1 lit. e)	CHF	200
10.	Ungenügende Sicherung von Strassenbaustellen, Bodenöffnungen, Hindernissen etc. (Art. 6 Abs. 2)	CHF	150
11.	Konsumation von gebrannten Wassern im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden durch Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 7 Abs. 1)	CHF	100
12.	Verursachen von vermeidbaren, gesundheitsschädigenden oder erheblich störenden Einwirkungen (Art. 8 Abs. 1)	CHF	100
13.	Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten (Art. 8 Abs. 2)	CHF	100
14.	Verwenden von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer, Laserpointer oder Himmelslaternen (Art. 8 Abs. 3)	CHF	100
15.	Durchführen von lärmintensiven Veranstaltungen, Spielen usw. ohne Bewilligung (Art. 8 Abs. 4)	CHF	100
16.	Verwenden von Lichanlagen und stark strahlenden Lichtquellen im öffentlichen und privaten Raum zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (Art. 8 Abs. 5)	CHF	100

## Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

17.	Durchführen eines Drohnenfluges ohne Bewilligung (Art. 8 Abs. 7)	CHF	200
18.	Verursachen von Lärm irgendwelcher Art während der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Art. 9 Abs. 1)	CHF	150
19.	Verursachen von lärmintensiven Arbeiten, Tätigkeiten oder Veranstaltungen während den Zeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (Art. 9 Abs. 2)	CHF	150
20.	Ausführen von lärmenden Bauarbeiten ohne Bewilligung ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 10 Abs. 1)	CHF	50
21.	Entsorgen und Deponieren von Abfällen in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen während der allgemeinen Ruhezeiten ohne Bewilligung (Art. 10 Abs. 7)	CHF	150
22.	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern im Siedlungsgebiet, die dem Verscheuchen von Tieren dienen (Art. 10 Abs. 8)	CHF	150
23.	Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten oder Lautsprecher und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten ohne Bewilligung (Art. 10 Abs. 9 und 10)	CHF	150
24.	Abbrennen von lärmigem Feuerwerk, ausgenommen in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar (Art. 11 Abs. 3)	CHF	150
25.	Abbrennen von Feuerwerk mit Gefährdung von Personen, Tieren und Sachen und in Menschenansammlungen (Art. 11 Abs. 5 und 6)	CHF	250
26.	Betreten oder Befahren eines abgesperrten Schiessgeländes (Art. 13 Abs. 1)	CHF	200
27.	Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund (Art. 13 Abs. 2)	CHF	200

### III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

28.	Verunreinigen, verändern oder beschädigen von öffentlichem oder privatem Eigentum (Art. 14 Abs. 1)	CHF	200
29.	Abstellen eines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkieranlagen sowie vor Hydranten, Pumpwerken und Zu- und Wegfahrten der Feuerwehr (Art. 14 Abs. 3)	CHF	150
30.	Verunreinigen des öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grundes, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) (Art. 15 Abs. 1)	CHF	200
31.	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund (Art. 15 Abs. 2)	CHF	150
32.	Unberechtigtes Fahren und Reiten auf Kulturland und Privatgrund (Art. 15 Abs. 4)	CHF	200
33.	Unberechtigtes Betreten von Kulturland und Privatgrund (Art. 15 Abs. 4)	CHF	150

## Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

34.	Nicht bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen ohne Bewilligung (Art. 16 Abs. 1)	CHF	150
35.	Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Personengefährdung) (Art. 17 Abs. 2)	CHF	150
36.	Ungenügendes Zurückschneiden von Bäumen und Ästen, Büschen und anderen Pflanzen gemäss den vorgeschriebenen Normen (Art. 17 Abs. 3 und 4)	CHF	150
37.	Anbringen von Reklamen jeglicher Art an fremdem Eigentum ohne strassenverkehrspolizeiliche Bewilligung (Art. 18 Abs. 1)	CHF	150
38.	Nichteinhalten der Vorschriften zur Bewilligungspflicht von Plakaten, Anzeigen, Transparenten, Fahnen, Scheinwerfer und dergleichen (Art. 18 Abs. 4)	CHF	300
39.	Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen ohne Bewilligung (Art. 19 Abs. 1)	CHF	100

### IV. Gewerbe

40.	Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen ohne Bewilligung (Art. 20 Abs. 1)	CHF	150
41.	Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern zwischen 20.00 und 08.00 Uhr (Art. 20 Abs. 2)	CHF	150
42.	Anwerben von Passanten auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden (Art. 20 Abs. 3)	CHF	150
43.	Aufstellen beziehungsweise Verkaufen von Waren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 20 Abs. 4)	CHF	150
44.	Missachten der ordentlichen Schliessungsstunde (Art. 21 Abs. 2)	CHF	150
45.	Verstoss gegen Auflagen aus Bewilligungen (Art. 21 Abs. 5)	CHF	200

### V. Tiere

46.	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren, die Personen belästigen oder gefährden, Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten sowie das Unterlassen der Meldepflicht bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere (Art. 22 Abs. 1)	CHF	100
-----	---	-----	-----